



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Beantwortung der Interpellation von Marianne Hollinger: "KESB"  
([2015-008](#))**

Datum: 24. März 2015

Nummer: 2015-008

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation von Marianne Hollinger: "KESB" ([2015-008](#))

vom 24. März 2015

#### 1. Text der Interpellation

Am 15. Januar 2015 reichte Marianne Hollinger die Interpellation "KESB" (2015-008) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die KESB im Kanton Baselland hat sich eingearbeitet, die Vormundschaft funktioniert. Die Organisation KESB entscheidet autonom, stationiert ist sie zentral, die Wohngemeinden sind nicht eingebunden. Für diese Organisation der Umsetzung des Bundesgesetzes hatte man sich im Kanton Basellandschaft entschieden.*

*Es stellt sich nun die Frage, ob Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten genügend und sachdienlich geregelt sind und ob diese an den betroffenen Stellen auch ausreichend bekannt sind. Es ist auch an der Zeit, allfällige Nachbesserungen zu prüfen und wenn nötig einzuführen.*

*Die Gemeinden sind zuständig für die Organisation der KESB. Es ist, auch aufgrund der tragischen Ereignisse in Flaach, wichtig den eingeschlagenen Weg zu überprüfen. Dazu ist es für die Gemeinden wichtig, die Haltung der Regierung zu kennen.*

*Fragen:*

*Wer trägt die Verantwortung für die Entscheide der KESB?*

*Wer haftet für Folgen dieser Entscheide?*

*Wie mussten die Gemeinden eingebunden sein in die Arbeit der KESB?*

*Sieht die Regierung Handlungsbedarf betreffend Einbezug der Wohngemeinden oder anderen Handlungsbedarf?*

#### 2. Einleitende Bemerkungen

Der Bundesgesetzgeber hat mit der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des ZGB die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geregelt. Diesbezüglich bleibt kein Raum für kantonale Regelungen.

Demgegenüber bestimmen die Kantone im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Organisation. Sie entscheiden bspw. darüber, ob die KESB - die eine Fachbehörde sein muss (Art. 440 Abs. 1 ZGB) - eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht ist, und sie entscheiden, auf welcher Organisationsebene die KESB anzusiedeln ist (kommunal, interkommunal, kantonal).

In unserem Kanton sind die Einwohnergemeinden zuständig für die Führung der KESB (§ 60 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches [[EG ZGB, SGS 211](#)]). Sie bestellen kreisweise mittels Vertrag gemeinsame KESB (§ 60 Abs. 2 EG ZGB, § 34b<sup>bis</sup> Abs. 1 Gemeindegesetz [[GemG, SGS 180](#)]). Der Vertrag regelt u.a. die Organisation der KESB (§ 34b<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. a GemG).

Hinsichtlich der Organisation bestimmen die Gemeinden u.a. die Anzahl der Spruchkörper (=Entscheidungsgremium), die Anzahl der Mitglieder desselben und sie sind für die Anstellung der Mitarbeitenden der KESB zuständig. Weiter können die Gemeinden vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper mit einem delegierten Sachverständigen besetzt ist. Dieser stammt aus derjenigen Gemeinde, in der die betroffene Person, über deren Angelegenheit zu entscheiden ist, Wohnsitz oder Aufenthalt hat (§ 63 Abs. 3 EG ZGB)<sup>1</sup>. Schliesslich entscheiden die Gemeinden darüber, wie sie die Berufsbeistandschaft organisieren (§ 60 Abs. 3 EG ZGB)<sup>2</sup>.

Die Aussage der Interpellantin, die Gemeinden seien nicht in die Organisation KESB eingebunden, ist somit zu relativieren.

### 3. Beantwortung der Fragen

#### 1. *Wer trägt die Verantwortung für die Entscheide der KESB?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Verantwortung für die Entscheide der KESB trägt der Spruchkörper der KESB. Dieser umfasst 3 bis 5 Mitglieder (§ 63 Abs. 2 lit. a EG ZGB), wobei die Gemeinden im Vertrag über die Bestellung der KESB die Mitgliederzahl festlegen. Der Spruchkörper fasst seine Entscheide in Dreierbesetzung, vorbehalten bleiben Einzelentscheide des Präsidiums des Spruchkörpers oder des von diesem delegierten Mitglieds (§ 69 Abs. 2 EG ZGB).

Sämtliche Entscheide des Spruchkörpers bzw. des Präsidiums desselben können mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, angefochten werden (§ 66 Abs. 1 EG ZGB).

#### 2. *Wer haftet für die Folgen dieser Entscheide?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Liegt seitens der KESB ein widerrechtliches Verhalten (Handeln oder Unterlassen) vor, das kausal für einen Schaden ist, dann hat die betroffene Person Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung (Art. 454 Abs. 1 und 2 ZGB).

Haftbar ist ausschliesslich der Kanton (Art. 454 Abs. 3 ZGB). Der Kanton kann diese Haftung nicht delegieren, er kann aber ein Rückgriffsrecht vorsehen (Art. 454 Abs. 4 ZGB). Unser Kanton sieht ein doppeltes Rückgriffrecht vor, nämlich auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sowie auf die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Verletzung verursacht haben (§ 93 Abs. 2 lit. a und b EG ZGB).

---

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise der KESB Frenkentaler sowie Laufental haben diese Organisation der Gemeindedelegierten (sog. Tessiner Modell) gewählt.

<sup>2</sup> Bspw. ob Eingliederung in der KESB, durch Übertragung der Mandate an Mitarbeitende der Sozialdienste usw.

3. *Wie müssten die Gemeinden in die Arbeit der KESB eingebunden sein?<sup>3</sup> und*
4. *Sieht die Regierung Handlungsbedarf betreffend Einbezug der Wohngemeinden oder anderen Handlungsbedarf?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Bei den Entscheiden im Bereich des alten Vormundschaftsrechts wie auch des neuen Erwachsenenschutzrechts handelt es sich um rechtliche Massnahmen und Interventionen zugunsten von hilfsbedürftigen Personen. Dabei wird teilweise tief in die Persönlichkeit der betroffenen Personen eingegriffen<sup>4</sup>. Das sogenannte Müdelwohl war der primäre Zweck des bisherigen Vormundschaftsrechts. Das Wohl der Schwachen ist weiterhin Leitgedanke des neuen Rechts. So hält Art. 388 Abs. 1 ZGB ausdrücklich fest, dass die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen haben.

Ausgehend von diesem Zweck handelt es sich also nicht um politische Entscheide, die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu fällen sind. Der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Recht zeigt sich in der Behördenorganisation. So waren unter dem alten Vormundschaftsrecht grossmehrheitlich politische Behörden (wie bspw. die Gemeinderäte) im Nebenamt für die Entscheide zuständig, währenddessen unter dem neuen Recht interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden bzw. Amtsstellen die Verfahren führen und deren Spruchkörper die Entscheide fällen. Letztere Organisation ist eine Vorgabe des Bundesgesetzgebers, der das Erfordernis der Professionalität und der Interdisziplinarität der KESB als unabdingbar qualifiziert<sup>5</sup>, und entsprechend den Kantonen vorschreibt, die KESB als Fachbehörde auszugestalten (Art. 440 Abs. 1 ZGB).

Unter diesen Prämissen erschliesst sich dem Regierungsrat nicht, weshalb der Umstand, dass Verwaltungsangestellte, welche das notwendige Fachwissen haben und für die in Frage stehenden Verfahren und Entscheide zuständig sind, nicht im Sinne unseres politischen Systems sein soll. So hat der Bundesgesetzgeber - nach Anhörung u.a. aller Kantone und Parteien - praktisch einhellig befürwortet<sup>6</sup>, dass die alte Organisation mit den politischen Laienbehörden abzulösen und durch Fachbehörden zu ersetzen ist.

Was einen Einbezug der Wohngemeinden betrifft, so stellt sich die Frage, was der Zweck eines solchen Einbezugs sein soll. Sofern in diesem Zusammenhang an die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die finanziellen Auswirkungen von Massnahmen gedacht wird, so ist auf einen im März 2014 ergangenen Bundesgerichtsentscheid zu verweisen:

---

<sup>3</sup> Da der SID nicht klar war, auf was sich der Einbezug bezieht (Organisation, Struktur, Fallbearbeitung), hat sie bei der Interpellantin nachgefragt. Mit Mail vom 6. Febr. 2015 hat sie wie folgt geantwortet: Dies beziehe sich auf die Tatsache, dass die Entscheide nun von Anfang an (bspw. Sozialdienste) bis zum Schluss (Spruchkörper) Verwaltungsentscheide sind. Die wohl wichtigsten Entscheide im politischen Umfeld werden von Verwaltungsangestellten gefällt. Nicht, dass diese das nicht gut machen würden oder können. Ihres Erachtens sei dies nicht im Sinne unseres politischen Systems. Hierzu frage sie um die Meinung des Regierungsrates.

<sup>4</sup> Bspw. Entzug der Handlungsfähigkeit, fürsorgerische Unterbringung, Entziehung der elterlichen Sorge oder elterlichen Obhut usw.

<sup>5</sup> Dies u.a. wegen der immer komplexeren psychosozialen Probleme, die es im Kindes- und Erwachsenenschutz zu bewältigen gilt, und wegen der Anordnung von Massnahmen nach Mass, die hohe Anforderungen an die KESB stellen (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweiz. ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) in [BBl 2006, S. 7073](#))

<sup>6</sup> Der Nationalrat hat der in Frage stehenden ZGB-Revision mit 191:2 Stimmen ohne Enthaltungen, der Ständerat mit 43 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

Bei diesem Entscheid<sup>7</sup> ging es um die Frage, ob die Wohnsitzgemeinde legitimiert sei, gegen einen Entscheid der KESB betreffend Fremdplatzierung eines Kindes Beschwerde zu erheben. Das Bundesgericht führt dazu Folgendes aus: „Beim Entscheid über den Obhutsentzug und die Unterbringung des Kindes ist allein die Gefährdung des Kindes ausschlaggebend. Dass die Kinderschutzbehörde bei diesem Entscheid auch die wirtschaftlichen Interessen der Wohnsitzgemeinde als Kostenträgerin der Massnahme berücksichtigen müsste, lässt sich dem Gesetz hingegen nicht entnehmen. Nicht anders verhält es sich mit der Forderung des Gesetzgebers, dass die Behörde das Kind im Falle einer Wegnahme „in angemessener Weise“ unterzubringen hat: Ob das Kind in eine Pflegefamilie, eine betreute Wohngruppe oder in ein Pflegeheim zu geben ist, beurteilt sich wiederum allein unter dem Blickwinkel der spezifischen Gefährdungslage. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Kinderschutzrecht von der Behörde nicht verlangt, bei der Anordnung eines Obhutsentzugs mit Fremdplatzierung nach Art. 310 Abs. 1 ZGB auch dem finanziellen Interesse des allenfalls kostenpflichtigen Gemeinwesens Rechnung zu tragen“.

Aufgrund dieser Rechtslage ergibt sich, dass im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes einzig das Wohl und der Schutz von hilfsbedürftigen Personen massgebend sind und der Einbezug der Wohnsitzgemeinde im Einzelfall zur Wahrnehmung anderer Interessen gar nicht zur Diskussion stehen kann.

Zur Frage der Interpellantin, ob der Regierungsrat anderen Handlungsbedarf sieht, ist auf die Entwicklungen auf Bundesebene hinzuweisen. Aufgrund der zurzeit - zum Teil sehr emotional - geführten Diskussionen rund um die KESB hat der Bundesrat am 19. November 2014 die Annahme von zwei parlamentarischen Vorstössen zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht<sup>8</sup> empfohlen. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, in einer ersten Evaluation die bereits möglichen Erkenntnisse aus der Änderung des Vormundschaftsrechts zur Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung aufzuzeigen und insbesondere Qualität und Kosten der Leistungen sowie Zahl der Massnahmen (Personenzahl) und neu eröffnete Verfahren vor und nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung zu prüfen. Der Regierungsrat begrüsst diese Evaluation. Aufgrund der Erkenntnisse derselben können dann die entsprechenden Schlüsse gezogen und allenfalls notwendige Massnahmen aufgegleist werden.

Dementsprechend hat sich die Regierung in der Landratssitzung vom 5. März 2015 denn auch auf kantonaler Ebene bereit erklärt, die Motion von Michael Hermann, FDP: „KESB – Einbezug der Gemeinde verbessern – Änderung des EG ZGB“ (Nr. 2015-093) als Postulat entgegenzunehmen und die Anliegen vertieft zu prüfen.

Liestal, 24. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Rebber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

<sup>7</sup> BG-Urteil vom 28. März [2014 5A 979/2013](#) Erwägungen 4.3. und 4.4.

<sup>8</sup> Postulat Daniela Schneeberger vom 24. Sept. 2014 „Professionalisierung des Sozialstaates um jeden Preis“ ([14.3776](#)), Postulat Sozialdemokratische Fraktion vom 25. Sept. 2014 „Erste Erkenntnisse aus dem Wechsel von Laienbehörden zur KESB“ ([14.3891](#))